

Art. 7 Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung).

(2) ¹In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen.

²Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.